Richtlinie zum internen europäischen Informationskanal

TEKA

Midea

Genehmigt vom Verwaltungsrat von TEKA INDUSTRIAL, S.A.

Richtlinie zum internen europäischen Informationskanal Midea & Teka Europe

1. Einleitung und Zweck

Teka Industrial, S.A., ihre Tochtergesellschaften und die europäischen Unternehmen der Haushaltsgeräte-Sparte von Midea sind Teil der Midea Group Co. Ltd. („Midea Group“). Die Midea Group verpflichtet sich, ihre Aktivitäten in allen Regionen mit Integrität und unter Einhaltung der Gesetze auszuüben.

In der europäischen Region wurde ein interner Informationskanal gemäß den Anforderungen des Gesetzes 2/2023 vom 20. Februar zur Regelung des Schutzes von Personen, die Verstöße gegen Vorschriften melden, und zur Bekämpfung von Korruption eingerichtet, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden **„Richtlinie**“), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 und des Organgesetzes 3/2018 über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte umsetzt. Der interne europäische Informationskanal umfasst alle Meldestellen in Europa, und sein Anwendungsbereich schließt Teka Industrial, S.A., alle seine Tochtergesellschaften in Europa und die Haushaltsgeräteunternehmen von Midea in Europa und im Vereinigten Königreich ein, wie **in Anhang II** aufgeführt**.**

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, einen für die Europäische Union (einschließlich des Vereinigten Königreichs) verfügbaren Meldekanal (im Folgenden **„der interne europäische** Informationskanal“) bereitzustellen, der so konzipiert, eingerichtet und verwaltet ist, dass er Folgendes ermöglicht: i) seine erschwingliche Nutzung; ii) die Einreichung schriftlicher und/oder mündlicher Mitteilungen; (iii) die Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität, außer in Fällen, in denen die Offenlegung durch eine nationale Vorschrift vorgesehen ist oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verlangt wird; (iv) Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; (v) eine effiziente Bearbeitung der Meldungen und deren angemessene Weiterverfolgung; vi) die Integration der verschiedenen Meldestellen in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) und; (vii) den Schutz personenbezogener Daten.

Richtlinie zum internen europäischen Informationskanal Midea & Teka Europe

Der interne europäische Informationskanal richtet sich an Mitarbeiter und Dritte aller in **Anhang II** aufgeführten Unternehmen und wird von Teka Industrial, S.A. aus Spanien mit Unterstützung des Systemverantwortlichen (im Folgenden **„ r** Systemverantwortliche") verwaltet, unbeschadet der Anwendung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften in jeder europäischen juristischen Person und der Autonomie und Unabhängigkeit derjenigen europäischen Unternehmen, die ein lokales Governance-System eingerichtet haben und über einen lokalen Systemverantwortlichen verfügen, wie in **Anhang I** dargelegt**,** sowie des Informationsaustauschs zwischen den verschiedenen Systemmanagern, sofern vorhanden, der für die angemessene Koordinierung und bessere Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig ist.

Der Verwaltungsrat, der für die Einführung verantwortlich und für die Ernennung der für die Verwaltung des Systems zuständigen natürlichen Person zuständig ist, hat die Funktion des Head of Legal & Compliance von MIB Midea EU & Teka EU und als Stellvertreter die Funktion des Senior Compliance Specialist von MIB Midea EU & Teka EU ernannt. Der Systemverantwortliche hat die Verwaltung der über den internen europäischen Informationskanal eingegangenen Meldungen (gemäß **Anhang I,** der regelmäßig aktualisiert wird) an den lokalen Systemverantwortlichen in Europa delegiert.

Ziel dieser Richtlinie ist es, das interne Verfahren für die Verwaltung des europäischen Meldekanals, den Schutz des Hinweisgebers und die Anwendung der allgemeinen Handlungsgrundsätze zu erläutern, unbeschadet der Änderungen oder Anpassungen, die zur Einhaltung der für Unternehmen in Europa geltenden lokalen Vorschriften erforderlich sind.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den lokalen Vorschriften und den Grundsätzen dieser Richtlinie haben die jeweils geltenden lokalen Vorschriften Vorrang.

2. Wer kann über den internen europäischen Informationskanal Meldungen machen?

Personen, die über Informationen zu Verstößen im beruflichen oder geschäftlichen Kontext in der Europäischen Union verfügen oder solche Informationen erhalten haben

(im Folgenden „Hinweisgeber“), können über den internen europäischen Informationskanal Meldungen einreichen, darunter in jedem Fall:

- Mitarbeiter.

- Whistleblower, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, die sie im Rahmen eines bereits beendeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses erhalten haben: Freiwillige, Praktikanten, Auszubildende, unabhängig davon, ob sie eine Vergütung erhalten oder nicht, sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über die Verstöße während des Auswahlverfahrens oder der vorvertraglichen Verhandlungen erhalten wurden.

- Aktionäre, Gesellschafter und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Unternehmen der europäischen Gruppe angehören, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder.

- Dritte, mit denen die Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhalten, seien es Kunden, Lieferanten, Vertreter, Händler, Selbstständige, Auftragnehmer, Subunternehmer – und diejenigen, die unter deren Aufsicht arbeiten – oder öffentliche Bedienstete.

3. Wie kann man auf den internen europäischen Informationskanal zugreifen?

In Europa steht unbeschadet der lokalen Meldekanäle (**Anhang I**) ein Meldekanal zur Verfügung unter:

- **Webplattform: https://whistleblowersoftware.com/secure/MideaEurope**

  Diese Plattform ermöglicht schriftliche oder mündliche Mitteilungen. Die Mitteilungen können anonym erfolgen, wenn der Hinweisgeber dies wünscht, und in jeder Sprache, wobei die Vertraulichkeit aller Mitteilungen gewährleistet ist. Darüber hinaus ermöglicht die Webplattform die Angabe des Unternehmens, über das der Hinweisgeber berichten möchte.

- **Treffen** mit dem Verantwortlichen des Systems innerhalb von maximal 7 Tagen nach Antragstellung unter Gewährleistung der Vertraulichkeit.

Darüber hinaus stehen dem Hinweisgeber in Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern **lokale Meldekanäle** zur Verfügung, wie in **Anhang I** beschrieben.

Unbeschadet der Möglichkeit des Hinweisgebers, das Kommunikationsmittel seiner Wahl zu wählen, garantiert der interne europäische Informationskanal Autonomie, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten, da er von den Geschäftsaktivitäten und den lokalen Mitarbeitern getrennt ist und von der europäischen Compliance-Funktion verwaltet wird.

In Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Vorschriften kann es auch **externe Meldekanäle** bei den zuständigen Behörden und gegebenenfalls bei den Institutionen, Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden **„Unabhängige Whistleblower-Schutzbehörde"** oder „AAI") geben. Der Hinweisgeber wird vom Systemverantwortlichen über die externen Kommunikationskanäle und die Zugangsvoraussetzungen, die in den einzelnen Ländern festgelegt werden können, informiert.

4. Was kann ich über den internen europäischen Informationskanal melden?

Über den internen europäischen Informationskanal können folgende Meldungen gemacht werden:

i) **Verstöße gegen externe Vorschriften**: Diese Meldungen können rechtswidrige Handlungen umfassen: Betrug, Korruption, Belästigung, Weitergabe vertraulicher Informationen, Schäden an Computersystemen, Verletzung der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Rechte an geistigem Eigentum, Umweltschäden, Verletzungen der Menschen- oder Arbeitsrechte usw.

ii) **Verstöße gegen interne Vorschriften der Midea-Gruppe**: Diese Meldungen können Handlungen umfassen, die gegen den **Verhaltenskodex von** Midea oder andere **interne** Richtlinien und Verfahren **der** Midea-Gruppe verstoßen.

iii) **Zweifel oder Fragen** im Zusammenhang mit der Auslegung der Richtlinien der Gruppe oder ethischen oder verhaltensbezogenen Fragen.

5. Wie weit reicht der Schutz des Hinweisgebers gemäß der Richtlinie?

Die in Abschnitt 8 festgelegten Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers gelten für den Hinweisgeber und gegebenenfalls für die gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer in Ausübung ihrer Aufgaben zur Beratung und Unterstützung des Hinweisgebers sowie für: a) natürliche Personen, die im Rahmen der Organisation, in der der Hinweisgeber tätig ist, an dem Verfahren mitwirken; b) natürliche Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und denen Vergeltungsmaßnahmen drohen, wie Kollegen oder Familienangehörige; c) juristische Personen, für die der Hinweisgeber tätig ist oder zu denen er in einem Arbeitsverhältnis steht oder an denen er maßgeblich beteiligt ist.

Die Verstöße, die unter den Schutz des Hinweisgebers fallen, sind diejenigen, die von jedem einzelnen Land zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie festgelegt werden, wobei zwischen folgenden Verstößen unterschieden wird:

5.1 Schutzbereich der Europäischen Union:

- **Handlungen oder Unterlassungen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union darstellen können**, sofern sie i) in den Anwendungsbereich des Anhangs der Richtlinie 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 fallen; ii) die Interessen der Europäischen Union im Sinne von Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen; oder iii) Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben, einschließlich Wettbewerbsverstößen und staatlichen Beihilfen sowie Verstößen gegen Steuervorschriften oder -praktiken von Unternehmen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Gegenstand oder den Zweck der geltenden Körperschaftsteuergesetzgebung verzerrt.

5.2 Spanischer Schutzbereich:

- Handlungen oder Unterlassungen, die eine **Straftat** darstellen können.
- Handlungen oder Unterlassungen, die einen schweren oder sehr schweren **Verwaltungsverstoß** darstellen können.

5.3 Lokaler Schutzbereich:

Wie bereits erwähnt, können die lokalen Vorschriften jedes europäischen Landes zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie weitere Verstöße vorsehen, die unter den Schutz des Hinweisgebers fallen können.

6. Verwaltung des europäischen internen Informationskanals

i. Der interne europäische Informationskanal ermöglicht **schriftliche**, **mündliche** oder beides. Die Informationen können schriftlich über die Webplattform und per E-Mail oder telefonisch über die in Abschnitt 3 oben genannten Kanäle übermittelt werden. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann die Übermittlung auch im Rahmen eines Treffens mit dem Systemverantwortlichen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Antragstellung erfolgen.

ii. **Mündliche Mitteilungen** werden mit Zustimmung des Hinweisgebers dokumentiert: i) durch eine Aufzeichnung oder ii) durch eine vollständige und getreue Abschrift des Gesprächs, und dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben, die Abschrift zu überprüfen, zu berichtigen und durch seine Unterschrift zu akzeptieren.

iii. Der Europäische Interne Informationskanal bietet die Möglichkeit, **anonyme** Meldungen über die Webplattform einzureichen.

iv. Bei der Übermittlung einer Mitteilung kann der Hinweisgeber eine Adresse, eine E-Mail-Adresse oder einen sicheren Ort angeben, um **Benachrichtigungen** über den Status seiner Mitteilung zu erhalten oder darauf zu verzichten.

v. Nach dem Absenden einer Meldung über den Europäischen Internen Informationskanal erhält der **Hinweisgeber** innerhalb von maximal sieben (7)

Kalendertagen **eine Empfangsbestätigung**, in der der Eingang der Meldung bestätigt wird, sofern dies nicht die Vertraulichkeit der Meldung gefährden würde.

vi. Der für das System Verantwortliche informiert den Hinweisgeber, die betroffene Person und die Zeugen über die Verarbeitung ihrer Daten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie.

vii. Wenn die Meldung über die Website gesendet wird, werden auf Wunsch des Hinweisgebers eine **Zugangsnummer und ein Passwort** generiert, mit denen dieser seine Meldung verfolgen kann.

viii. Der Systemverantwortliche informiert den Hinweisgeber über das Ergebnis der Untersuchung innerhalb einer Frist **von höchstens drei (3) Monaten** ab Eingang der Meldung oder drei (3) Monaten ab Ablauf der Frist von sieben Tagen nach der Meldung, außer in besonders komplexen Fällen, die eine Verlängerung der Frist erfordern. In diesem Fall kann die Frist um maximal drei (3) weitere Monate verlängert werden.

ix. Der Systemverantwortliche kann mit dem Informanten in **Kontakt** treten und ihn um zusätzliche Informationen bitten.

x. Ebenso kann der Verantwortliche für das System im Rahmen der Untersuchung bei Bedarf auf **die Unterstützung und Zusammenarbeit anderer Bereiche** der Gruppe oder des Unternehmens oder externer Berater zurückgreifen.

xi. Die Mitteilung an **den Betroffenen** über die ihm vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen sowie über sein Recht auf Anhörung erfolgt zu dem Zeitpunkt und in der Form, die der Verantwortliche für den Europäischen Internen Informationskanal für angemessen hält, um den erfolgreichen Abschluss der Untersuchung zu gewährleisten.

xii. Das Recht auf **Unschuldsvermutung und die Ehre** der von der Mitteilung betroffenen Personen werden gewahrt.

xiii. Ebenso genießen die betroffenen Personen den gleichen Schutz wie die Hinweisgeber, wobei ihre Identität geheim gehalten wird und die Vertraulichkeit der Tatsachen sowie der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sind.

xiv. Wenn die gemeldeten Sachverhalte in den Zuständigkeitsbereich des Verantwortlichen für das System fallen oder in irgendeiner Weise zu einem **Interessenkonflikt** für eine der am Bearbeitungs- und/oder

Untersuchungsprozess der Meldung beteiligten Personen führen können, wird die betroffene Person von der Bearbeitung der Meldung ausgeschlossen.

xv. Der Systemverantwortliche kann **die Zulassung verweigern**, wenn die gemeldeten Sachverhalte unter anderem nicht glaubwürdig und begründet sind.

xvi. Das Verwaltungssystem des Europäischen Internen Informationskanals ist für **eine sichere Verwaltung** und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen konzipiert und eingerichtet.

xvii. Der Europäische Interne Informationskanal gewährleistet die **Vertraulichkeit** der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung genannten Dritten und **verhindert den Zugriff durch unbefugte Personen**. In keinem Fall wird Zugang zu der vom Hinweisgeber eingereichten Meldung gewährt, es sei denn, dies wird von der Justizbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörd m Rahmen einer strafrechtlichen, disziplinarischen oder sanktionierenden Untersuchung verlangt.

xviii. Der Verantwortliche für das System verfügt über ein **Verfahren zur Bearbeitung der** über den internen europäischen Informationskanal **eingegangenen Meldungen**, das die vorliegende Richtlinie ergänzt.

7. Keine Vergeltungsmaßnahmen

Die Gruppe sorgt dafür, dass keine Handlungen erfolgen, die eine Vergeltungsmaßnahme darstellen, einschließlich Androhungen von Vergeltungsmaßnahmen und Versuchen von Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die eine Mitteilung über den internen europäischen Informationskanal einreichen.

Unter Vergeltungsmaßnahmen versteht man jede Handlung oder Unterlassung, die direkt oder indirekt eine Benachteiligung darstellt, die die betroffenen Personen allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Hinweisgeber oder aufgrund einer öffentlichen Offenlegung in eine besonders benachteiligte Situation im beruflichen oder beruflichen Kontext bringt, sofern diese Handlungen oder Unterlassungen während des Untersuchungsverfahrens oder innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Untersuchung erfolgen.

Als Vergeltungsmaßnahmen gelten beispielsweise solche, die aufgrund der Eigenschaft als Hinweisgeber in Form von folgenden Handlungen erfolgen:

- Aussetzung des Arbeitsvertrags, Entlassung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Dienstverhältnisses, einschließlich der Nichtverlängerung oder vorzeitigen Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags nach der Probezeit oder der vorzeitigen Kündigung oder Aufhebung von Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, Herabstufung oder Verweigerung von Beförderungen und jede andere wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen; die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Vertrag, wenn der Arbeitnehmer eine berechtigte Erwartung hatte, dass ihm eine Festanstellung angeboten würde; es sei denn, diese Maßnahmen werden im Rahmen der regulären Ausübung der in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen oder den einschlägigen Vorschriften für Beamte vorgesehenen Weisungsbefugnis aufgrund von nachgewiesenen Umständen, Tatsachen oder Verstößen und , die in keinem Zusammenhang mit der Meldung über den Europäischen Internen Informationskanal stehen, durchgeführt.
- Schäden und Nachteile, einschließlich Rufschädigung, wirtschaftliche Verluste, Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung.
- Negative Bewertungen oder Referenzen über die berufliche oder fachliche Leistung ausschließlich aufgrund ihrer Eigenschaft als Hinweisgeber.
- Aufnahme in schwarze Listen oder Verbreitung von Informationen in einem bestimmten Branchenbereich, die den Zugang zu Beschäftigung oder die Vergabe von Aufträgen oder Dienstleistungen erschweren oder verhindern.
- Verweigerung oder Entzug einer Lizenz oder Genehmigung.
- Verweigerung von Fortbildungen.
- Diskriminierung oder ungünstige oder ungerechte Behandlung.

Wenn die Gruppe Kenntnis davon erlangt, dass Vergeltungsmaßnahmen stattfinden oder stattgefunden haben, wird sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese zu

unterbinden und zu bekämpfen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls Folgendes umfassen:

- Wiedereinstellung der Person in derselben oder einer gleichwertigen Position mit gleichem Gehalt, gleichen Aufgaben, gleicher Position und gleichem Ansehen;
- Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zu Verteidigung, Ausbildung, Chancen, Leistungen und Rechten.
- Wiederherstellung der früheren beruflichen Position der Person in Bezug auf die Organisation;
- Beendigung oder Rücknahme etwaiger Konflikte oder Rechtsstreitigkeiten, die gegen die Person bestehen könnten (z. B. die Haltung oder Behandlung, die ihr entgegengebracht wurde);
- Entschuldigung für erlittenen Schaden;

8. Schutzmaßnahmen durch die Unabhängige Behörde zum Schutz von Hinweisgebern.

Whistleblower, die Verstöße gegen die Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.3 melden, haben Anspruch auf Schutzmaßnahmen durch die Unabhängige Behörde für den Schutz von Whistleblowern (im Folgenden **„AAI“),** die jedes europäische Land eingerichtet hat, wenn die folgenden Umstände vorliegen:

- Es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind, auch wenn keine schlüssigen Beweise vorgelegt werden, und dass die Informationen in den Anwendungsbereich der Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.3 fallen.
- Die Mitteilung oder Weitergabe erfolgte in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie oder anderen geltenden lokalen Vorschriften.

Die Personen, die Folgendes melden oder offenlegen:

i. Informationen, die in unzulässigen Meldungen enthalten sind.

ii. Informationen im Zusammenhang mit Beschwerden über zwischenmenschliche Konflikte oder die nur den Hinweisgeber und die Personen betreffen, auf die sich die Meldung oder Offenlegung bezieht.
iii. Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder bloße Gerüchte darstellen.
iv. Informationen, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich der Abschnitte 5.1, 5.2 und 5.3 dieser Richtlinie fallen.

All dies gilt unbeschadet zusätzlicher Bedingungen und Ausschlüsse, die in anderen geltenden lokalen Vorschriften vorgesehen sein können.

Die Unterstützungsmaßnahmen der Unabhängigen Behörde für den Schutz von Hinweisgebern können je nach den Vorschriften des jeweiligen Landes je nach Fall Folgendes umfassen:

i. Umfassende, unabhängige und kostenlose Informationen und Beratung zu den verfügbaren Verfahren und Rechtsmitteln, zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und zu den Rechten der betroffenen Person.
ii. Wirksame Unterstützung zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.
iii. Rechtsbeistand in Strafverfahren und grenzüberschreitenden Zivilverfahren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Gemeinschaftsregelungen.
iv. Finanzielle und psychologische Unterstützung in Ausnahmefällen nach Bewertung durch die unabhängige Stelle des jeweiligen Landes.

All dies unbeschadet des Rechts auf kostenlosen Rechtsbeistand für die Vertretung und Verteidigung in Gerichtsverfahren, der ebenfalls gemäß den Vorschriften des jeweiligen Landes gewährt werden kann.

Der für das System Verantwortliche informiert den Hinweisgeber über die von den lokalen AAI angebotenen Unterstützungsmaßnahmen.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Europäischen Internen Informationskanal erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (im Folgenden **„DSGVO")** sowie dem spanischen Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte (im Folgenden **„LOPDGDD")** Zu diesem Zweck ist TEKA INDUSTRIAL S.A. mit der Steuernummer NIF- A-39004932 und Sitz in der Calle Cajo 17, 39011 Santander, Spanien, die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

9.1. Zweckbindung

Die über den Europäischen Internen Informationskanal erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der eingegangenen Mitteilungen und der Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte verarbeitet.

9.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bearbeitung der über den Europäischen Internen Informationskanal eingegangenen Mitteilungen ist rechtmäßig und stützt sich auf die Rechts r Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Artikel 30.2 des Gesetzes 2/2023.

Die Verarbeitung nicht obligatorischer Daten sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus einer öffentlichen Bekanntgabe resultieren, basiert auf dem in der DSGVO vorgesehenen öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6.1.e) der DSGVO.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen des wesentlichen öffentlichen Interesses kann gemäß Artikel 9.2.g) der DSGVO erfolgen.

9.3. Beschränkung des Zugangs zu Daten:

Der Zugang zu den im Europäischen Internen Informationskanal enthaltenen personenbezogenen Daten ist beschränkt auf: i) den Systemverantwortlichen und denjenigen, der die lokalen Meldekanäle direkt verwaltet; ii) die Personalabteilung, wenn Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen sind; iii) die Ethikstelle der Gruppe, wenn es notwendig ist, sie in die Untersuchung einzubeziehen, und/oder wenn es angebracht ist, rechtliche oder disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen; iv) die für die

Datenverarbeitung Verantwortlichen und v) den Datenschutzbeauftragten, sofern dies vorgeschrieben ist, und vi) jede andere Person, die aus berechtigten Gründen Zugriff haben muss.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Midea-Gruppe weitergegeben werden, um die für die Bearbeitung und Bearbeitung der Meldung und gegebenenfalls die in jedem Fall eingeleitete Untersuchung erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, zu verwalten und gegebenenfalls durchzuführen.

Personenbezogene Daten (einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten) können in ein Zielland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) übertragen und dort gespeichert werden. Sie können auch von der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften außerhalb des EWR verarbeitet werden. Wenn das Unternehmen personenbezogene Daten außerhalb des EWR übermittelt, stellt es sicher, dass alle erforderlichen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten mit dem gleichen Schutz wie innerhalb des EWR angewendet werden und dass die Übermittlung der Datenschutz-Grundverordnung und allen anderen geltenden Vorschriften entspricht. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden, darunter:

- Das Zielland, in das die Daten übermittelt werden, könnte von der Europäischen Kommission als Land mit einem angemessenen Schutzniveau anerkannt sein; oder
- Der Empfänger hat einen Vertrag auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Standardvertragsklauseln” abgeschlossen, der ihn verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten in gleicher Weise zu schützen, wie sie innerhalb des EWR geschützt sind.

Unter anderen Umständen kann das Gesetz die Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeitern außerhalb des EWR auf andere Weise zulassen. In jedem Fall stellt das Unternehmen jedoch sicher, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten den Datenschutzgesetzen entspricht.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung außerhalb des EWR erhalten Sie unter dataprotection@teka.com

Die Weitergabe von Daten ist durch das berechtigte Interesse des Unternehmens an der ordnungsgemäßen Bearbeitung der übermittelten Mitteilungen gemäß Erwägungsgrund 48 der DSGVO gedeckt. Ausschließlich im Falle der Feststellung einer rechtswidrigen Handlung können personenbezogene Daten an Dritte (Gerichte, Strafverfolgungsbehörden oder öffentliche Verwaltung) weitergegeben werden, um den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

9.4 Dauer der Datenspeicherung

Die im Europäischen Internen Informationskanal verarbeiteten Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Entscheidung über die Einleitung einer internen Untersuchung erforderlich ist.

In jedem Fall werden die Daten drei Monate nach Eingang der Meldung gelöscht, es sei denn, der Zweck der Speicherung besteht darin, die Funktionsweise des Kanals zu dokumentieren, oder es könnte sich um eine Straftat handeln. In diesem Fall werden die Informationen für die Dauer des Gerichtsverfahrens gespeichert.

9.5. Ausübung von Rechten

Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen und Kontext des Europäischen Internen Informationskanals verarbeitet werden, werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 der DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Diese können die in den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO anerkannten Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung und Übertragbarkeit ausüben, indem sie sich schriftlich an die E-Mail-Adressedataprotection@teka.com oder an die spanische Datenschutzbehörde (www.aepd.es) wenden. Wenn die betroffene Person jedoch ihr Widerspruchsrecht ausübt, wird davon ausgegangen, dass, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, zwingende berechtigte Gründe vorliegen, die die Verarbeitung

ihrer personenbezogenen Daten rechtfertigen, sodass dieses Recht keine Wirkung entfaltet.

Das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten umfasst in keinem Fall die Identität des Informanten, wodurch die Möglichkeit, diese Identität offenzulegen, ausschließlich auf die Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde im Rahmen einer strafrechtlichen, disziplinarischen oder sanktionierenden Untersuchung beschränkt ist.

9.6. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung

Es werden nur relevante personenbezogene Daten erhoben. Wenn ihre Relevanz für die Verarbeitung bestimmter Informationen nicht ersichtlich ist oder wenn sie versehentlich erhoben wurden, werden sie unverzüglich gelöscht. Ebenso werden alle übermittelten personenbezogenen Daten gelöscht, die sich auf Verhaltensweisen beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Enthalten die erhaltenen Informationen personenbezogene Daten, die zu den besonderen Datenkategorien gehören, werden diese unverzüglich gelöscht, ohne dass sie registriert und verarbeitet werden.

9.7 Sicherheitsmaßnahmen:

Der Europäische Interne Informationskanal ist so konzipiert, eingerichtet und verwaltet, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung genannten Dritten sowie der Maßnahmen, die im Rahmen der Bearbeitung und Bearbeitung der Meldung ergriffen werden, gewährleistet ist und der Zugriff durch unbefugte Personen verhindert wird.

So verfügt der Europäische Interne Informationskanal über technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der gesammelten Daten und die Vertraulichkeit der Meldungen zu gewährleisten und sie vor unbefugter Weitergabe und unbefugtem Zugriff zu schützen.

10. Nutzung des Europäischen Internen Informationskanals und der Richtlinie

Die Nutzung des Europäischen Internen Informationskanals und der dazugehörigen Richtlinie erfolgt in gutem Glauben und es entspricht weder dem Grundsatz von Treu und Glauben noch dem Zweck der Richtlinie und den geltenden Vorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Vorschriften und Korruption melden, wenn falsche, unbegründete, verzerrte oder illegal beschaffene Informationen vorgelegt werden, um Personen oder Unternehmen der Gruppe zu schaden.

11. Nichteinhaltung

Alle Personen, die unter diese Richtlinie fallen, sind verpflichtet, deren Inhalt einzuhalten. Wird ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen einen anderen Bestandteil des internen europäischen Informationskanals festgestellt, kann und muss dies dem Systemverantwortlichen gemeldet werden.

12. Änderungen

Die vorliegende Richtlinie wird jährlich überprüft und aktualisiert, sofern dies nicht zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich ist, unbeschadet der Möglichkeit des Systemverantwortlichen, notwendige Korrekturen, Berichtigungen oder Klarstellungen vorzunehmen.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt alle früheren Richtlinien zur Meldung von Verstößen, die vom Verwaltungsrat von Teka Industrial, S.A. genehmigt wurden.

13. Rechtlicher Charakter

Die vorliegende Richtlinie entspricht der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und das Recht des Rates melden, sowie den Anforderungen des Gesetzes 2/2023 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Vorschriften und Korruption melden.

Dies gilt unbeschadet der übrigen europäischen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie, die zu beachten sind und für Verwaltungs- und Schutzzwecke gelten, sofern sie nicht ausdrücklich in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Anhang I – Lokaler Meldekanal

Zepa SpA	mippolito@carnelutti.com
Midea Italia S.r.l	https://mis.integrityline.com/
Teka Portugal SA	Speak-up@teka.pt

Anhang II: Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen

Teka Industrial, S.A.
Steelgran Components, S.A
Sitre telecom, S.A
Küppersbusch Hausgeräte GmbH
Teka Austria GmbH
Teka CZ SRO
Teka Bulgarien EOOD
Teka Polska Sp Zo.o
SC Teka Küchentechnik Romania Srl
Teka France SAS
Teka Portugal SA
Teka Hellas AE
Zepa SpA
Intra Holding AS
Intra AS
Intra Mölntrop AB
Juvel AS
Midea Europe GmbH
Midea Electric France SAS
Midea Italia Srl
Midea Homeappliances UK Ltd

Richtlinie zum internen europäischen Informationskanal Midea & Teka Europe